

Eine besondere Zeitung
für einen besonderen Tag.



SONNTAGSZEITUNG

Anzeigenblatt für die Grafschaft Bentheim

Anzeigen-Preisliste

Nr. 13/2012

Verteilte Auflage:

49 196 Exemplare

Agterhorn/Laar · Bad Bentheim · Brandlecht
Emlichheim · Esche · Engden/Drievorden
Füchtenfeld · Georgsdorf · Gildehaus · Grasdorf
Hoogstede/Scheerhorn · Itterbeck · Klausheide
Lage · Lohne · Neuenhaus · Neugnadenfeld
Nordhorn Osterwald · Ringe · Schüttorf · Uelsen
Veldhausen · Wietmarschen · Wilsun · Samern
Suddendorf · Wengsel/Isterberg

- Aktuelle Berichte und Meldungen aus dem Landkreis Grafschaft Bentheim und aus aller Welt.
- Viel Sport und Neuigkeiten aus Politik und Wirtschaft.
- Mit Wetterkarte und TV-Programm
- Junge Seite, Ein Herz für Tiere, interessante Sonderthemen
- Auto-, Immobilien- und Kleinanzeigenmarkt



Verteilte Auflage:

49 196 Exemplare

im gesamten
Landkreis Grafschaft Bentheim

Erscheinungsweise:

wöchentlich sonntags

Grenzland-Woche-Verlags-
und Werbegesellschaft mbH

Coesfelder Hof 2 • 48527 Nordhorn

Telefon (0 59 21) 80 01-0

Telefax (0 59 21) 80 01-8 20



Team der Sonntagszeitung:
Anzeigen, Redaktion, Technik
und Vertrieb



	Ortspreis*	Grundpreis
Schwarz-Weiß ■■		
Innenteil (mm-Preis) ab 15 mm	0,78 €	0,96 €
Titelseite	auf Anfrage	auf Anfrage
Titelkopf	120,- €	146,- €
Farbzuschläge (auf den s/w-Preis)		
1 Zusatzfarbe ■■		
150 – 299 mm	50,- €	60,- €
ab 300 mm	15%	15%
Titelkopf	18,- €	22,- €
2 – 3 Zusatzfarben ■■■		
300 – 499 mm	125,- €	149,- €
ab 500 mm	30%	30%
Titelkopf	36,- €	43,- €

* Die ermäßigten Ortspreise gelten nur für Geschäftsanzeigen des Einzelhandels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsgebiet. Für alle anderen Kunden sowie bei Abwicklung über eine Werbeagentur oder einen Werbemittler gelten die Grundpreise (siehe Geschäftsbedingungen Absatz d).

● Rabatte

für Anzeigen eines Inserenten innerhalb eines Abschlussjahres:

Malstaffel für mehrmalige Veröffentlichungen

ab 6 Anzeigen	5%
ab 12 Anzeigen	10%
ab 24 Anzeigen	15%
ab 52 Anzeigen	20%

Mengenstaffel für Millimeterabschlüsse

ab 2 500 mm	5%
ab 5 000 mm	10%
ab 10 000 mm	15%
ab 15 000 mm	20%

● Abweichende Preise (Direktabrechnung)

Amtliche Bekanntmachungen je mm (nicht rabattfähig)/Vereine 0,57 €

Gewerbliche Kleinanzeigen (rabattfähig)
Millimeterpreis ab 15 mm (7,05 €) 0,47 €

Chiffredienst • bei Selbstabholung 3,00 €
• bei Zustellung per Post 7,00 €

● Elektronische Übermittlung von Druckunterlagen

Übertragungsart FTP (nach Absprache) oder E-Mail

E-Mail werbung@gn-online.de

Übertragungsankündigung (0 59 21) 7 07-4 10

Technische Rückfragen (0 59 21) 7 07-7 12 oder -7 74

Ausgabegeräte AGFA-ADVANTAGE DL CTP (Harlequin-Rip)

Wir bitten um die Übertragung von Dateien mit eingebundenen Schriften, bevorzugt als pdf.

Generische Daten werden nur in Ausnahmefällen angenommen – bitte halten Sie vorher Rücksprache unter den oben genannten Telefonnummern.

Manuelle Datenübergabe CD- oder DVD-ROM (PC und Mac), USB-Stick

Daten können, falls nötig, mit Winzip oder Winrar komprimiert angeliefert werden.

● Spaltenbreiten

1 Spalte	43 mm
2 Spalten	88 mm
3 Spalten	134 mm
4 Spalten	180 mm
5 Spalten	226 mm
6 Spalten	271 mm
7 Spalten	317 mm

● Vorhandene Software

PC

- Quark-XPress 6.5
- Corel Draw
- Adobe Photoshop CS5
- Adobe Illustrator CS5
- Adobe Indesign CS5

Apple-Macintosh

- Quark-XPress 6.5
- Adobe Illustrator
- Freehand 10.0

● Druckunterlagen

Wir nehmen ausnahmslos nur noch digitale Druckunterlagen in den aufgeführten Dateiformaten entgegen. Aufsichtsvorlagen oder Filme können nicht verarbeitet werden.

Druckverfahren Zeitungsrotations-Offsetdruck (Coldset) nach ISO 12647-3

Druckfarben Euro-Skala-Grundfarben: Cyan, Magenta, Gelb, Schwarz (geringfügige Abweichungen vom Originalfarbton vorbehalten)

Gesamtfarbauftrag max. 240%

Tonwertzunahme nach ISO 12647-3

Linienstärke > 0,3 Punkt

Negativschrift > 8 Punkt in halbfett

Bilddaten- Farb- und Graustufen 225 dpi, Strich 600 dpi

Mindestauflösung Negativschrift > 8 Punkt in halbfett

ISO- *4c-Bilddaten:* ISOnewspaper26v4.icc

Separationsprofile *Graustufen-Bilddaten:* ISOnewspaper26v4_gr.icc

Bitte verwenden Sie KEINE RGB-, LAB- und Duplex-Daten, Pantone oder eigene Zielfarbprofile!

● Preise für 1000 Exemplare (zzgl. MwSt):

	Ortspreis*	Grundpreis
bis 20 g	45,- €	51,- €
bis 30 g	50,- €	56,- €
bis 40 g	55,- €	61,- €
über 40 g	auf Anfrage	auf Anfrage

* siehe Seite 3

● Anlieferung

Versandanschrift:

**Grafschafter Nachrichten
Druckerei und Verlag GmbH & Co KG
Coesfelder Hof 2, 48527 Nordhorn**

Frachtfreie Anlieferung von Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr. Letzter Anlieferungstermin ist drei Tage, frühestens bitte 8 Tage vor Erscheinungstermin. Wir benötigen die Beilagen gebündelt abgepackt, mind. 50er Lagen und mit Angabe der Stückzahl.

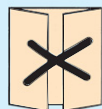
● Teilbelegung

Nach Stadt- bzw. Ortsteilen

● Rücktrittstermin

Zwei Wochen vor dem Beilegen. Bei späterem Rücktritt werden 35% Ausfallkosten der niedrigsten Gewichtsstufe berechnet.

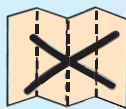
● So können wir Ihre Beilage nicht verarbeiten:



Altarfalz



mangelhafte
Verarbeitung



Leporellofalz



Papier zu dünn,
Klammerung trägt auf



Einlage nicht
bündig eingeklebt



Postkarten-
anbringung

● Mindestformat

DIN A6 (10,5 x 14,8 cm)

● Höchstformat

23 cm x 32 cm

Technische Angaben:

- Höchstgewicht auf Anfrage beim Verlag (Katalogverteilung)
- Format: Mindestformat ist DIN A 6 (105 mm x 148 mm), Höchstformat 23 x 32 cm (größere Formate können verwendet werden, wenn sie auf das Höchstformat gefalzt sind)
- Einzelblätter im Format DIN A6 dürfen ein Flächengewicht von 170g/m² nicht unterschreiten. Einzelblätter mit Formaten größer als DIN A6 bis DIN A4 müssen ein Flächengewicht von mindestens 120g/m² aufweisen. Größere Formate mit einem Flächengewicht von mindestens 60 g/m² sind auf eine Größe im Bereich DIN A4 zu falzen.
- Mehrseitige Beilagen: Beilagen im jeweils möglichen Maximalformat müssen einen Mindestumfang von 8 Seiten haben. Bei geringerem Umfang (4 und 6 Seiten) ist ein Flächengewicht von mindestens 120 g/m² erforderlich oder diese Beilagen sind nochmals zu falzen.
- Falzarten: Gefaltete Beilagen müssen im Kreuzbruch, Wickel- oder Mittelfalz verarbeitet sein. Altar- oder Leporellfalz können schwerwiegende Probleme verursachen und sind deshalb nicht zu verarbeiten. Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 (148 mm x 210 mm) müssen den Falz an der langen Seite haben.
- Beschnitt: Alle Beilagen müssen rechteckig und formatgleichgeschnitten sein. Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.
- Angeklebte Produkte (z. B. Postkarten): Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage angeklebt werden. Es sollte keine Punkt-, sondern nur Strichleimung angewendet werden. Die maschinelle Verarbeitung von Beilagen mit Sonderformaten ist ohne vorherige technische Prüfung durch den Verlag nicht möglich.
- Mehrteilige Beilagen müssen bei Belegung der Postauflage geheftet sein, andernfalls fallen doppelte oder mehrfache Postgebühren an.
- Begleitpapiere: Aus dem Lieferschein und der Kennzeichnung der Palette (Palettenkarte) haben hervorzugehen: Auftragsnummer des Verlags, zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgaben, Erscheinungstermin, Auftraggeber der Beilage, Beilagenmittel oder Artikelnummer bzw. Motiv, Absender und Empfänger, Anzahl der Paletten, Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen, Stückzahl der Beilagen je Palette.

Sonstige Angaben:

- Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz entfällt, wenn mehrere Beilagen zusammenhaften und einem Zeitungsexemplar beigelegt werden, wenn Beilagen bei der Zustellung aus den Zeitungen herausfallen oder deren Sauberkeit durch den Einlegevorgang leidet. Platzwünsche sind nicht möglich.
- Beilagen können nicht gleichzeitig mit der Zeitung gedruckt werden, dürfen im Umbruch und Druck nicht zeitungssähnlich sein und keine Fremdanzeigen enthalten.
- Auch bei bestätigten Terminen ist der Auftrag erst endgültig angenommen, wenn der Verlag wenigstens 5 Tage vor Belegung ein Muster der Beilage prüfen konnte.
- Der Verlag behält sich die Ablehnung oder Höherberechnung des Auftrages vor, wenn Beilagen für zwei oder mehr Firmen werben.
- Teilbelegungen sind möglich, allerdings nur in zusammenhängenden, kompletten Tourblöcken. In diesen Fällen wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass das Zielgebiet ausschließlich und allein erfasst wird. Bei Teilbelegungen behält sich der Verlag außerdem ein Schieberecht vor, dies gilt auch für bereits schriftlich bestätigte Beilagenaufträge.
- Eine Alleinbelegung sowie Konkurrenzschluss können nicht eingeräumt werden. Liegen für einen Tag mehrere Beilagenaufträge vor, müssen die Prospekte ineinander gesteckt der Zeitung beigelegt werden, und zwar jeweils die größere in die kleinere Beilage. Bei gleich großen Prospekten an einem Tag wird die Beilage nach außen gelegt, die zuerst disponiert wurde. Erscheinen am Belegungstag verlagseigene Supplements im Zielgebiet, können die Beilagen auch dort eingelegt werden.
- Die Veröffentlichung eines kostenlosen redaktionellen Beilagenhinweises liegt im Ermessen des Verlages und gilt nicht als Auftragsbestandteil.
- Für die ordnungsgemäße Anlieferung von Beilagen hat der Auftraggeber zu sorgen. Genaue Überprüfung der Prospekte ist nicht möglich. Es werden nur Stichproben gemacht.
- Warenproben können nicht beigelegt werden.
- Dispositionen können nur 1 Jahr im Voraus angenommen werden.
- Die Kosten für eine notwendige technische Weiterverarbeitung vor dem Einlegen trägt der Auftraggeber.
- Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb 48 Stunden nach Verteilung, geltend gemacht werden.

Nähere Informationen unter ☎ (05 29 12) 80 01-8 10

● Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdbeilagen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag ein

ne ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt dies mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeit-



schriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H., beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren-, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages, also Nordhorn. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages anerkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die gültige Preisliste des Verlages.
- b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird.
- c) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Insertent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- d) Die Preise für Anzeigen aus dem Verbreitungsgebiet können von solchen Werbung Treibenden in Anspruch genommen werden, die ihren Sitz oder Niederlassungen im Verbreitungsgebiet haben und für sich oder ihre Niederlassungen ohne Einschaltung eines Werbemittlers Personal suchen, Gelegenheitsanzeigen aufgeben oder ortsabhängig Waren bzw. Dienstleistungen anbieten. Sind Anzeigen des vorgenannten Kundenkreises über Werbemittel abzurechnen, so gilt der Grundpreis.

- e) Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbemittel ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittel erteilt wird und Text- bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Die Werbemittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbung Treibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- f) Etwaige Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes oder der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschluss, bei Beilagenaufträgen wenigstens 6 Tage vor dem Streutermen zu übermitteln. Bei Abbestellungen gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers.
- g) Bei Änderungen der Preisliste oder der Geschäftsbedingungen kann für bereits angelaufene Abschlüsse eine Karenzzeit eingeräumt werden.
- h) Der Verlag behält sich das Recht vor, für örtlich begrenzte Anzeigen sowie für Anzeigen in Sonderbeilagen oder Kollektiven Sonderpreise festzusetzen.
- i) Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbung Treibenden gewährt. Die Frist beginnt mit Erscheinen der ersten Anzeige.
- j) Konzernrabatt kann nur gewährt werden, wenn die entsprechende Tochterfirma zu mindestens 75% zum Konzern zugehörig ist.
- k) Der Werbung Treibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Abschluss getätigt hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Die Ansprüche von Nachvergütung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden. Eine Nachbelastung innerhalb des Abschlussjahres ist bei nicht fristgerechter Zahlung möglich.
- l) Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckunterlagen, die erst beim Druckvorgang deutlich werden, begründen für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatz wegen ungenügenden Abdrucks.
- m) Platzierungswünsche werden nach den gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt. Eine textanschließende Unterbringung blattbreiter Streifenanzeigen ist nur bei Formaten ab 100 mm Höhe und nach vorheriger Vereinbarung möglich. Die Auswahl bestimmter Textseiten und ein Abschluss von Wettbewerbsanzeigen können nicht verbindlich vereinbart werden.
- n) Auf der 1. Lokalseite werden Anzeigen unter Vorbehalt nur über Blattbreite in Höhe bis zu 1/3 Seite gebracht. An Sonnabenden ist die 1. Lokalseite anzeigenfrei.
- o) Bei Anzeigen (Beilagen) aus dem Ausland erfolgt die Rechnungstellung ohne Mehrwertsteuerberechnung unter der Voraussetzung, dass die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird. Der Verlag behält sich Nachberechnung der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe für den Fall vor, dass die Finanzverwaltung die Steuerpflicht der Anzeige (Beilage) bejaht.
- p) Bei ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäßer Verteilung von Fremdbeilagen hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder Neuverteilung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Beilage beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzverteilung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
- q) Mit Erteilung eines Anzeigenauftrages stimmt der Auftraggeber einer Veröffentlichung im Internet-/ Onlinedienst nach Wahl des Verlages zu.

Grenzland-Woche am Sonntag

Verlags- und Werbegesellschaft mbH
Geschäftsführer: Jürgen Wegmann
Amtsgericht Nordhorn HRB 1032

Bankkonten: Kreissparkasse Nordhorn (BLZ 267 500 01),
Kto.-Nr. 2 733
Grafschafter Volksbank eG
(BLZ 280 699 56), Kto.-Nr. 1 007 777 400
Rabobank Denekamp
Kto.-Nr. 1107.48.077

IBAN DE 83 267 500 01 0000 0027 33

BIC: N O L A D E 21 NOH

Verteilung: durch ortskundige Verteiler an ungehindert
zugängliche Haushalte, Behörden und
Gewerbebetriebe im Verbreitungsgebiet
(s. Verbreitungskarte, Seite 2)



Erscheinungsweise: wöchentlich

Anzeigenschluss: Freitag, 10 Uhr, vor dem Verteiltag, Anzeigen
mit umfangreichem Satzanfall sowie Anzei-
gen, bei denen noch Korrekturabzüge erfor-
derlich sind, können bis Donnerstag, 18 Uhr,
angenommen werden.

**Zahlungs-
bedingungen:** 14 Tage nach Rechnungsdatum, innerhalb
von 8 Tagen sowie bei Bankeinzug nach
Rechnungserhalt 2% Skonto.
Verzugszinsen: 1. v. H. über dem jeweiligen
Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Agenturprovision: 15%

● Anzeigenteam und Redaktion der Sonntagzeitung:



Anzeigen-
leitung

**Mario
Fischer**

Tel.
05921-
80 01- 810



Anzeigen-
berater

**Lars
Rieger**

Tel.
05921-
80 01- 817



Anzeigen-
beraterin

**Heike
Laube**

Tel.
05921-
80 01- 814



Redakteur

**Ralf
Arens**

Tel.
05921-
80 01- 812

anzeigen@sonntagszeitung-grafschaft.de

redaktion@sonntagszeitung-grafschaft.de